

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(lAbw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK? ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3		Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen.						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a.						
1.6	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotagen / Einbrüchen an den DTSchB						
1.7	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.*	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotagen / Einbrüchen / Brandvorfällen an den DTSchB						
1.8	2.5	Die Eigenkontrolle wurde alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.9	2.5	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle						
1.10	2.5	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL-Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle						
1.11	4.7	Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt liegt vor.							
1.12	4.7	Aktuelle Besuchsprotokolle des Tierarztes liegen vor.	Der Bestand muss mindestens 2x pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mind. 3 Monate auseinander liegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (z. B. → MU 10.1)						
1.13	4.7	Die Begehungsprotokolle werden tagesaktuell geführt und liegen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kap. 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (z. B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufnehmen können), verletzt sind (z. B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.						
1.14	3.2	Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses (Tierzu- und -abgänge) liegen zur Einsicht bereit vor.	Alle Schweine müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.15	3.2	Die Konformität von zugekauften Mastläufern ist nachgewiesen.	Durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen ist bei Annahme der Mastläufer kontinuierlich vom Mäster durchzuführen und zu dokumentieren. Konformität von zugekauften Mastläufern ist nicht nachgewiesen = K.O.						
1.16	3.2	Aus den Dokumenten ist die Plausibilität der Tierbewegungen ableitbar.	Plausibilität der Tierbewegungen ist nicht ableitbar = K.O.						
2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System									
2.1	2	Die gesetzlichen Vorgaben werden augenscheinlich eingehalten.	Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der TierSchNutzV mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen TierSchIV und der TierschutzTrV in der jeweils gültigen Fassung.						
2.2	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Mastschweine, Kap. 2.6.						
2.3	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult und unterwiesen wurden.	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
2.4	2.7	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person nimmt alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz u./o. Tierhaltung von Mastschweinen teil.	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Nachweis enthält: Titel der Veranstaltung, Nennung der Tier- und Nutzungsart, Name und fachlicher Hintergrund des Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern.						
3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb									
3.1	3.1	Es findet keine Parallelhaltung statt bzw. es liegt eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor.	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebs ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O.						
3.2	3.1	Bei Parallelhaltung: Die Bedingungen für eine ANG werden eingehalten.	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten (während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft), explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere.						
3.3	3.1	Bei Parallelhaltung: Tiere, welche unter einem anderen Standard als dem TSL-System gehalten werden, werden nicht mit dem TSL vermarktet.	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen nicht den TSL-Anforderungen entsprechen = K.O.						
3.4	3.1	Tiere der Einstiegsstufe werden nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarktet.	Vermarktung von Tieren der Einstiegsstufe als Tiere der Premiumstufe = K.O.						
4. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Bereich									
4.1	4.1	Die max. Bestandsobergrenze wird eingehalten.	> 3.000 Mastschweineplätze = K.O.						
4.2	4.2	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des GesamtBestands hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.3	4.2	Bei Störungen des Allgemeinbefindens werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
4.4	4.3	Auf die Einstellung kupierter Schweine wird verzichtet.	Wenn der Betrieb vor dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine eingestallt/gehalten, denen mehr als 1/3 der Schwanzlänge kupiert wurde u./o. es wird nicht in mindestens einer Gruppe das Halten von Schweinen mit unkupierten Schwänzen erprobt = K.O. Wenn der Betrieb seit dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurde: Es werden Schweine mit kupierten Schwänzen eingestallt/gehalten = K.O.						
4.5	4.4	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							
4.6	4.4	Im Falle einer Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene: Die Fläche der erhöhten Ebene ist max. zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet und macht nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche aus.							
4.7	4.5	Die Vorgabe zur GVO-freien Fütterung wird eingehalten.	Überprüfung der Futtermittellieferscheine und ggfls. Deklarationen der Inhaltsstoffe der Futtermischungen oder Überprüfung von VLOG-Zertifikaten oder Bio-Zertifikaten. Einsatz von GVO-haltigem Futtermittel = K.O.						
4.8	4.5	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): max. 3:1 (in Gruppen mit bis zu 29 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen ab 30 Tieren); ad lib. (Brei): 8:1.						
4.9	4.5	Jeder Fressplatz ist frei zugänglich und breit genug.	Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.						
4.10	4.5	Jede Bucht verfügt über mind. 2 funktionsfähige Tränken.							

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.11	4.5	Mind. eine Tränke ist gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mind. 1 m platziert.							
4.12	4.5	Das Verhältnis von Tieren zu offenen Tränkeplätzen entspricht den Anforderungen.	Max. 36 Tiere pro offener Tränkeplatz						
4.13	4.5	Je Bucht ist mind. eine offene Tränke vorhanden.							
4.14	4.6	Die Schadgaskonzentrationen sind in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.	Sensorische Schätzung. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.						
4.15	4.6	Falls eine technische Messung durchgeführt wird: Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm werden mit dem DTSchB Maßnahmen besprochen.	z. B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						
4.16	4.6	Funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder andere Kühlungsmöglichkeiten sind vorhanden.	z. B. Wasservernebelung durch Hochdruck/Besprühung. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z. B. durch einen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitssensor. In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z. B. durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.						
4.17	4.6	Die Kühlungsmöglichkeiten werden bei Bedarf eingesetzt.	vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober)						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.18	4.8	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden in Kranknbuchten abgesondert, entsprechend versorgt und/oder behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							
4.19	4.8	Es sind ausreichend Kranknbuchten vorhanden.	Räumlich getrennt von den Mastbuchten; entsprechend den Anforderungen an Mastbuchten sofern nicht weiter geregelt; für mind. 4 % des Bestands. Außenklima muss nicht vorgesehen sein. Als Kranknbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.						
4.20	4.8	Kranknbuchten sind als solche gekennzeichnet.							
4.21	4.8	Kranknbuchten sind in mind. 2/3 der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut.	Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
4.22	4.8	Tränken und Futter in den Kranknbuchten sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.							
4.23	4.8	Am staatlichen Antibiotikamonitoring wird teilgenommen und es wird Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt.	Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, muss er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.24	4.8	Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt.							
4.25	4.8	Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere angewendet werden sollen, werden nur nach Resistenztest angewendet.	Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.26	4.8	Auf Reserveantibiotika für die Humanmedizin wird verzichtet.	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Richtlinie Anhang 9.1 Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstands und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.27	5.1	Schweine in Betrieben, die seit dem 01.01.2021 zertifiziert wurden, werden ausschließlich in Außenklimaställen gehalten.	Als Außenklimaställe gelten Ställe mit einer weitgehend ungedämmten Gebäudehülle mit luft- und lichtdurchlässigen Außenwandbauteilen, welche den Schweinen Zugang zu verschiedenen Klimazonen und Außenklimareizen ermöglichen. Die Stalleinheiten müssen dabei an mind. einer Seite überwiegend offen (mind. zu 50 %) sein, um die Kriterien eines Außenklimastalles zu erfüllen. Das Dach des Stalles kann wärmegeklämmt sein. Außenklimaställe müssen außerdem frei belüftet sein und im Falle hoher Temperaturen durch Zusatzlüftungen ergänzt werden. Auch Ställe mit Auslauf werden als Außenklimaställe gerechnet.						
4.28	5.1	Falls Außenklimastall zertifiziert seit 01.01.2021: Der Boden ist entweder planbefestigt oder verfügt über Teilspalten.	Voll perforierte Stallsysteme sind nicht erlaubt						
4.29	5.1	Falls Außenklimastall zertifiziert seit 01.01.2021: Es gibt unterschiedliche Klimazonen zur Etablierung von Funktionsbereichen.							
4.30	5.1	Falls Außenklimastall zertifiziert seit 01.01.2021: Der Liegebereich ist zugluftfrei, planbefestigt, flächendeckend eingestreut und trocken.	Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle u./o. eine Drainage aufweisen (Perforationsanteil max. 3 %).						
4.31	5.1	Falls Außenklimastall zertifiziert seit 01.01.2021: Der Aufenthaltsbereich der Tiere grenzt direkt an die Offenfront.	Ein Kontrollgang (Breite max. 1,2 m) zwischen den Öffnungsflächen und dem Aufenthaltsbereich der Tiere ist zulässig.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.32	5.1	Falls Außenklimastall zertifiziert seit 01.01.2021: Die offenen Seitenflächen sind dauerhaft geöffnet.	Ein Verschluss darf zeitweise ausschließlich durch ein Windbrechnetz erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses ist in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Das Windbrechnetz muss dabei jederzeit luft- und lichtdurchlässig sein.						
4.33	5.2	Die Mindestplatzanforderungen sind eingehalten.	Für Betriebe, die seit dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurden: < 50 kg 0,65 m ² je Tier 50-120 kg 1,30 m ² je Tier > 120 kg 2,10 m ² je Tier Für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 erstzertifiziert wurden: < 40 kg 0,55 m ² je Tier 40-120 kg 1,10 m ² je Tier > 120 kg 1,60 m ² je Tier						
4.34	5.2	Die Mindestplatzanforderungen für den Liegebereich sind eingehalten.	Nur relevant für Betriebe, die seit dem 01.01.2021 erstzertifiziert wurden: < 50 kg 0,25 m ² je Tier 50-120 kg 0,60 m ² je Tier > 120 kg 0,90 m ² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d. h., den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.						
4.35	5.3	Es wird ausreichend geeignetes organisches Material in Raufen oder anderen Behältnissen zur freien Verfügung angeboten.	z. B. Stroh, Heu, Miscanthus, auch in Pelletform. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden. Falls im Liegebereich flächendeckend Stroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.36	5.3	Es wird ausreichend weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten.	z. B. aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsmaterial oder -platz .						
4.37	5.3	Das Beschäftigungsmaterial wird so angeboten, dass es von den Tieren am Boden bearbeitet werden kann.							
4.38	5.3	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.							
4.39	5.3	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organische Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						
4.40	5.4	Den Tieren ist eine Möglichkeit zum Scheuern gegeben.	z. B. in Form von Bürsten, Scheuerbaum oder angerauter aber verletzungssicherer Fläche (Fußmatten)						
5. Tierbezogene Kriterien (TBK)									
5.1	7.1	Bei mehr als 5 % der Tiere mit kurzen Schwänzen u./o. schweren Schwanzverletzungen im Betrieb nimmt der Mäster umgehend eine Beratung durch den DTSchB in Anspruch.	Als Bemessungsgrundlage zählt die Anzahl der Mastläufer, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d. h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Bei Grenzwertüberschreitung: Nachweis über die erfolgte Beratung muss vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.2	7.2	Bei Tierverlusten von > 3 % pro Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet, werden die Verluste dem DTSchB gemeldet und Gegenmaßnahmen ergriffen.	Bei Grenzwertüberschreitung: Abprüfen anhand des Bestandsregisters; Nachweis über erfolgte Beratung und über Benachrichtigung des DTSchB sowie Dokumentation der Gegenmaßnahmen müssen vorliegen.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.3	7.3	Bei mittel- bis hochgradigen Lungenbefunden bei > 20 % des Durchgangs oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und Gegenmaßnahmen werden ergriffen.	Bei Grenzwertüberschreitung: Nachweis über die erfolgte Beratung muss vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.4	7.4	Bei verworfenen Lebern aufgrund von pathologischen Veränderungen bei > 20 % der Tiere des Durchgangs oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und Gegenmaßnahmen werden ergriffen.	Bei Grenzwertüberschreitung: Nachweis über die erfolgte Beratung muss vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
6. Anforderungen an den Transport									
6.1	8.1.1	Mastläufer: Der Transport ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
6.2	8.1.1	Mastläufer: Der Transport ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres auf dem Herkunftsbetrieb und endet mit der Ankunft am Mastbetrieb.						
6.3	8.1.2	Mastläufer: Beim Entladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Transportfahrzeuge flächendeckend eingestreut sind.	Dokumentation muss vorliegen (z. B. → MU 10.3).						
6.4	8.1.2	Mastläufer: Beim Entladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob das Treiben der Tiere ohne schmerzinduzierendes Treiben erfolgt.	Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z. B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Dokumentation muss vorliegen (z. B. → MU 10.3).						
6.5	8.2.1	Schlachtschweine: Der Transport ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
6.6	8.2.1	Schlachtschweine: Der Transport ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres auf dem Mastbetrieb und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.						

Checkliste Mastschwein Einstiegsstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
6.7	8.2.2	Schlachtschweine: Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Transportfahrzeuge flächendeckend eingestreut sind.	Dokumentation muss vorliegen, (z. B. → MU 10.4)						
6.8	8.2.2	Schlachtschweine: Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Außentemperatur ≤ 30°C ist bzw. die Transportfahrzeuge mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.	Dokumentation muss vorliegen, z. B. → MU 10.4						
6.9	8.2.2	Schlachtschweine: Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob das Treiben der Tiere ohne schmerzinduzierendes Treiben erfolgt.	Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z. B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Dokumentation mit muss vorliegen, z. B. → MU 10.4						